



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1865

CLXI. Kurfürst Johann Georg vergleicht die Stände wegen Abtrags der
Türkensteuer, am 27. Juni 1594.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLX. Markgraf Johann Sigismund verspricht seinem Vater bei der Lutherischen Religion zu bleiben, am 27. Januar 1593.

Ich Johannes Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen Hertzog, bekenne mit dieser meiner Handschrift, das ich aus wolbedachten Muthe dem Durchl. Hochgeb. Fürsten, Herrn Joachim Friedrich, postulirten Administratori des Primat vnd Ertz-Stifts Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen Hertzogen, meinen gnädigen vnd geliebten Herrn Vater, mit Hand vnd Mund verheischen, angelobet vnd zugesaget habe, thue auch solches in vnd mit Krafft dieses Briefes, das ich bey der einmahl erkantten vnd bekantten wahren Religion göttlich wortes, dobey ich von jugend auf erzogen, als bey der bibel, Prophetischen vnd Apostolischen Schriften, altes vnd neues Testament, den dreyen bewährten Symbolis Aufsburgscher Confession, so Kaiser Carl V. anno etc. 30 übergeben vnd derselben Apologia, Schmalckaldischen Articuln, grossen vnd kleinen Catechismus Lutheri vnd Formula Concordiae, so sich darauf gründet, beständiglich bleiben vnd verharren vnd auch von keinem Menschen davon abhalten lassen, das ich auch künftig in Schulen vnd Kirchen diesem zuwider keine Veränderung machen, noch derentwegen einige Unterthanen oder treue Lehrer beschweren noch verfolgen, sondern alle im jetzigen Stande vnd einen jeden bey obberührter reiner Lehre ungehindert bleiben lassen will. Vnd das ich demselben also gemas mich erzeigen vnd dis mein Gelübdnis vnd Zusage fürstlich halten wil, habe ich solches mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Hall, den 27ten Januarii, anno 1593.

Nach einer Copie in der Joachimsthal'schen Schulbibliothek.

CLXI. Kurfürst Johann Georg vergleicht die Stände wegen Abtrags der Türkensteuer, am 27. Juni 1594.

Wir Johan Georg etc., Nachdem sich wegen aufbringung der türkenstewer zu vnsern getrewen landstenden, den herrn prälaten vnd ritterschaft an einem, vnd den städten andertheils dahin Zueihilligung erhoben, das die h. prälaten vnd ritterschaft zu Dragung deren einen theil auf sich nemen vnd die städte die andern zwei theil abtragen sollen, Dagegen es die städte dafür gehalten, das ihnen allein die helfte der turkensteuer vnd die andere helfte den herrn prälaten vnd ritterschaft gebüret. Vnd sich die ritterschaft auf den Buchstaben der reuerse von v. H. V. vnd vns gegeben, die städte aber auf die observantz vnd hergebrachte gebrauch gezogen, vnd was darauf ein vnd das andre theil mehr angeführet, das wir aus getrewer vaterlicher sorgfaltigkeit als der landesfürst in anmerkung, das dahero zwischen vnser lieben landtschaft allehand mißverstand vnd trennung entstehen könte, da sie bisher mit sonderlichem ruhm freundlich beisammen gehalten, vnd in vorfallenden nöthen bei der herrschaft trewlich zugesatzt, auch das wir gerne vorkern wollen, damit die reuerse als ein band der lande in keine widrige disputation gezogen werden möchten, zur göttlichen vergleichung darin vleissig gehandelt, auch beiderseits vnser geliebten

getrewen landtende auf vnser gnedigstes Gutachten vnd vorschlagen sich verständiglich schiedlich als ein corpus darin begeben, das in der izigen des wehrenden reichstages zu Regenspurg die bewilliget werden wird, auch aller folgenden türkenstewern vnd wenn künftig im heil. reich contributiones, die vor der türken, das sei dan in offen kriegern oder friedeständen, zur ausbringung der presentien, erhaltung der presidia, vnd hintertreibung besorglicher türkischer gefahr, vnd allen deme, was zur abwendung des türken als erzfeindes der gemeinen lieben Christenheit im heil. reich gewilliget, dargeben vnd angewendet wird, vnd vns vnd vnfern nachkommen, Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, vnd als reichständen von vnfern inhabenden landen zukommen thut vnd abzutragen gebüret, allewege den h. Prälaten vnd ritterschaft die helfte vnd die städte die andere helfte auf sich nemen, austragen, erlegen vnd abtragen sollen vnd wollen. Zu landsteuern aber, dero sich die herschaft mit der landschaft vereiniget, freuleinsteuern, guttwilliger aufnehmung der herschaft schulden, vnd was landesbürden seyen, auch kreissteuern, woher die angelegt werden, dari sollen die herrn, prälaten vnd ritterschaft laut der reuerse einen theil vnd die städte zwei theil auf sich nemen vnd abtragen, Es were denn, das mit gutter halthung beider theil in aufnehmung der herrschaftlichen vnd anderen Schulden ein anderes behandelt vnd verglichen würde. Vnd als dies ein güttlich vergleichung durch vns getroffen, auch guttherziger bewilligung vnd vereinigung der landtende unter sich, Sol hierin den reuerfen, wie die geben, nichts contra iudiciret seyn, sondern die in ihrem esse, inhalt vnd wörden bleiben, zu dem auch also genugsam vnd wolbedacht von den nachkommen bei vnser landschaft nichts zu glosiren, Wir aber vnd vnser Nachkommen auch darüber festiglich halten sollen vnd wollen, getreulich sonder gefehrde. Geschehen Cöln a. d. Sprew, Donnerstag nach Joh. Bapt. im 1594. iahr.

Aus einer alten Copie.

CLXII. Kurfürst Johann Georg verschreibt seiner Gemahlin den Nachlaß seiner Schwester Elisabeth Magdalena, am 3. Dezember 1595.

Wir Johannis George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erczcammerer vnd Churfürst, in Preuffen, zu Stettin, Pommern, der Casubien, wenden vnd in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraff zu Nürnberg vnd Fürst zu Rugen, Bekennen hiermit für vns, vnser Erben, Erbnehmen vnd nachkommende Marggrafen vnd Churfürsten zu Brandenburg, auch sonsten kegen Idermenniglichen, das wir nach absterben der Hochgeborenen Fürstin, vnser freuntlichen vielgeliebten Schwester vnd Geuatterin, Frawen Elisabeth Magdalenen, gebornen Marggrefin zu Brandenburgk, Herzogin zu Braunschweig vnd Luneburg, Witwen, I. seligen L. verlassenschaft, ausserhalb was dieselben dero Hofmeister Friedrich Götzen vortestiret, als an der inhabenden wohnung, Aeckern, Gertten, wiesen vnd Fischereyen, auch barschaften, ausstehenden Schulden vnd alles anders, wie es nahmen haben mag, nichts ausgeschlossen vnd an vns beerbet, der auch Hochgeborenen Fürstin, vnser freuntlichen vielgeliebten Gemahlin, Fraw Elifabet, gebornen Fürstin zu Anholt etc., Marggrefin vnd Churfürstin zu